



Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005²

Art. 87 Abs. 3 und 4

³ Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens vier Jahren nach der Einreise ausgerichtet.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe d wird während längstens vier Jahren nach der Anerkennung der Staatenlosigkeit ausgerichtet.

Art. 126h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Erfolgte die Einreise oder die Anerkennung der Staatenlosigkeit vor Inkrafttreten der Änderung vom ..., so wird die Pauschale nach Artikel 87 Absatz 3 beziehungsweise 4 während längstens fünf Jahren nach der Einreise beziehungsweise Anerkennung, aber höchstens bis zum Ende des Jahres ausgerichtet, in dem die Änderung in Kraft tritt.

¹ BBl ...

² SR 142.20

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³

Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 3^{bis}

² Sie werden während der gesamten Dauer des Asylverfahrens beziehungsweise nach Einreichung des Gesuches um vorübergehenden Schutz längstens während vier Jahren ausgerichtet.

³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁵ oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG⁶ decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Sie werden während längstens vier Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.

^{3bis} Der Bund kann für Personen, die im Rahmen einer Asylgewährung für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 in der Schweiz aufgenommen werden, die Pauschale nach Absatz 3 länger als vier Jahre ausrichten, namentlich wenn diese Personen bei ihrer Einreise behindert oder betagt sind.

Art. 121a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Wurde ein Gesuch um vorübergehenden Schutz oder ein Asylgesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht, so wird die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 2 beziehungsweise 3 während längstens fünf Jahren nach Einreichung des Gesuchs, aber höchstens bis zum Ende des Jahres ausgerichtet, in dem die Änderung in Kraft tritt.

3. Bundesgesetz vom 17. März 2023⁷ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben

Art. 17

Aufgehoben

4. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007⁸

Art. 31

Aufgehoben

³ SR 142.31

⁴ SR 311.0

⁵ SR 321

⁶ SR 142.20

⁷ SR 172.019

⁸ SR 312.5

5. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984⁹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 10 Höhe der Beiträge

Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der anerkannten Projektkosten, bei bestehenden Einrichtungen auf höchstens 50 Prozent der projektbedingten Mehrkosten.

6. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁰

Art. 57 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

7. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹¹

Art. 2 Abs. 3

³ Für die ETH, die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs und die pädagogischen Hochschulen gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.

Art. 12 Abs. 3 Bst. f und 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Aufgehoben

Art. 48 Abs. 3 und 4

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

Art. 50 Beitragssätze

Der Bund übernimmt vom Gesamtbetrag der Referenzkosten:

- a. höchstens 18,4 Prozent bei den kantonalen Universitäten;

⁹ SR 341

¹⁰ SR 412.10

¹¹ SR 414.20

- b. höchstens 27 Prozent bei den Fachhochschulen.

8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61)

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 80a Pflegefinanzierung

Auf Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an den kantonalen Fachhochschulen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022¹² über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bleiben nach Inkrafttreten der Änderung vom ... bis Ende 2031 die folgenden Bestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar:

- a. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f;
- b. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b;
- d. Artikel 59–61.

8. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014¹³ über die Weiterbildung

Gliederungstitel nach Art. 10

4. Abschnitt: Ressortforschung des Bundes

Art. 11

Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a–c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1012¹⁴ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Art. 12 und 16 sowie 6. Abschnitt (Art. 17)

Aufgehoben

¹² SR 811.22

¹³ SR 419.1

¹⁴ SR 420.1

9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁵ über die Förderung der Forschung und Innovation

Art. 18 Abs 2 Bst. b^{bis}

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2 Bst. d, 2^{bis}, 2^{ter} Einleitungssatz, 3 und 3^{bis} zweiter und dritter Satz

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner im Umfang von mindestens 50 Prozent der direkten Gesamtkosten am Projekt.

^{2bis} *Aufgehoben*

^{2ter} Die Innosuisse kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine höhere Beteiligung verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

³ Sie kann im Rahmen von gemeinsamen Programmen mit Forschungsförderungsinstitutionen Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern die Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.

^{3bis} ... Der Beitrag der Innosuisse dient zur Deckung von höchstens 50 Prozent der Projektkosten des Jungunternehmens. Die Innosuisse legt die Kriterien zur Festlegung des Beitrags in ihrer Beitragsverordnung fest.

Art. 20a

Aufgehoben

10. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁶ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 1 Bst. e

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:

- e. die Lehre und Forschung im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.

Art. 14a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

- b. *Aufgehoben*

¹⁵ SR 420.1

¹⁶ SR 451

² Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er selber solche Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildungen für Fachleute durchführen.

11. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁷ über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 9 Abs. 2^{bis}

Aufgehoben

12. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁸

Art. 7 Abs. 2

² Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind.

13. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁹

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}²⁰

Aufgehoben

14. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011²¹

Art. 33a Grundsatz

¹ Bis Ende 2031 werden höchstens 41 Prozent, ab dem Jahr 2032 höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe verwendet für:

- a. die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Art. 6 KIG²²) und die Absicherung von Risiken (Art. 7 KIG);
- b. das Impulsprogramm für den Ersatz von fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung

¹⁷ SR 613.2

¹⁸ SR 616.1

¹⁹ SR 641.61

²⁰ BBl 2024 686 Anhang

²¹ SR 641.71; BBl 2024 686

²² SR 814.310

aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz (Art. 50a EnG²³);

- c. die Förderung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- d. die Äufnung eines Fonds zur Finanzierung von Bürgschaften zur Verminderung der Treibhausgase (Technologiefonds, Art. 35).

² Von den jährlichen Erträgen nach Absatz 1 Einleitungssatz werden vorab höchstens 400 Millionen Franken je zur Hälfte für die Förderung nach Absatz 1 Buchstaben a und b eingesetzt.

³ Die jährlichen Erträge nach Absatz 1 Einleitungssatz, die 400 Millionen Franken übersteigen, werden für die Förderung nach Absatz 1 Buchstaben c und d eingesetzt, wobei die Förderung nach Buchstabe c höchstens 30 Millionen Franken und diejenige nach Buchstabe d höchstens 25 Millionen Franken beträgt.

⁴ Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.

⁵ Die nicht ausgeschöpften Mittel nach Absatz 4 dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach den Absätzen 2 und 3 für die Förderungen nach Absatz 1 verwendet werden.

Art. 34 und 34a

Aufgehoben

Art. 35 Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase

¹ Der Technologiefonds nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe d wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.

² Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

³ Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

⁴ Der Technologiefonds darf sich nicht verschulden. Wird der Fondsstand infolge unerwarteter Bürgschaftsverluste negativ, so werden die Mittel nach Artikel 33a Absatz 1 Einleitungssatz zunächst für die Äufnung des Technologiefonds verwendet, bis dieser die erwarteten Bürgschaftsverluste wieder deckt, und erst dann nach den Vorgaben von Artikel 33a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b und d

¹ An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträge folgende Mittel ausbezahlt:

- b. der Teil des Ertrags der CO₂-Abgabe, der nicht für Förderungen nach Artikel 33a verwendet wird;
- d. die Mittel, die nicht nach Artikel 33a Absatz 5 eingesetzt werden konnten; die Auszahlung erfolgt alle fünf Jahre.

Art. 37a Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden im Umfang von höchstens 50 Prozent eingesetzt für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

² Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel können in den Folgejahren zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 verwendet werden.

³ Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge und deren Bemessung.

Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz

Information

¹ Der Bund kann Plattformen und Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes fördern..

Art. 41a Abs. 1 und 2

¹ Der Bund richtet bis 2030 für die Angebote des regionalen Personenverkehrs, die er gemeinsam mit den Kantonen bestellt (Art. 28 Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009²⁴), Beiträge von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr aus an:

- a. die Beschaffung von Strassenfahrzeugen und Schiffen mit elektrischem Antrieb;
- b. die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb.

² Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:

- a. für Strassenfahrzeuge: 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;

²⁴ SR 745.1

- b. für Schiffe: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten bei Beschaffungen oder der Kosten, die für die Umrüstung entstehen, nach Abzug aller Fördermittel.

15. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997²⁵

Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis}²⁶

² Der Bund verwendet seinen Anteil am Reinertrag für:

- a. die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013²⁷;
- b. den Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

^{2bis} Weist der Bahninfrastrukturfonds im Rechnungsabschluss eine Reserve von weniger als 300 Millionen Franken auf, so ist der Anteil des Bundes vorab für die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds zu verwenden.

16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁸ über die direkte Bundessteuer

Art. 38 Abs. 1^{ter}, 2, 3 und 4

^{1ter} Kapitaleistungen des gleichen Steuerjahrs werden zusammengerechnet. Ehegatten versteuern ihre Kapitaleistungen unabhängig voneinander.

² Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– auf dem Betrag bis	20 000 Franken	0,1 Prozent
– auf dem Betrag über 20 000 bis	50 000 Franken	0,25 Prozent
– auf dem Betrag über 50 000 bis	100 000 Franken	1 Prozent
– auf dem Betrag über 100 000 bis	250 000 Franken	3 Prozent
– auf dem Betrag über 250 000 bis	1 000 000 Franken	5 Prozent
– auf dem Betrag über 1 000 000 bis	10 000 000 Franken	7,5 Prozent
– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken		11,5 Prozent

³ Es werden keine Abzüge gewährt.

⁴ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

²⁵ SR 641.81

²⁶ BBl 2024 2495

²⁷ SR 742.140; BBl 2024 2495

²⁸ SR 642.11

17. Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991²⁹

Art. 7 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a

¹ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:

a. *Aufgehoben*

² Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

a. *Aufgehoben*

18. Bundesgesetz vom 22. März 1985³⁰ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für die Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

Art. 4 Abs. 2

² Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt 24 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV.

Art. 37f Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2

¹ Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an:

- a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung, sofern ein Bundesinteresse besteht;
- f. die Erbringung von Flugsicherungsdiensten.

² Der Bundesrat regelt, was als Bundesinteresse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gilt.

19. Energiegesetz vom 30. September 2016³¹

Art. 49 Abs. 2–4

Aufgehoben

²⁹ SR 721.100; BBl 2024 687

³⁰ SR 725.116.2

³¹ SR 730.0

Art. 50a Abs. 1–3

¹ Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

² Der Vollzug erfolgt durch die Kantone.

³ Die Kantone können die Mittel fortlaufend und in dem Umfang, in dem sie Gesuche gutgeheissen haben, beim Bund reservieren. Ist eine Massnahme abgeschlossen, so wird der Betrag dem Kanton ausgerichtet. Der Bund informiert die Kantone fortlaufend über die verfügbaren Mittel.

Art. 51 Abs. 2 und 53 Abs. 2^{bis} und 3 Bst. a³²

Aufgehoben

20. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³³

Art. 105a³⁴

Aufgehoben

21. Postgesetz vom 17. Dezember 2010³⁵

Art. 16 Abs. 4, 6 und 7

⁴ Für die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse wird eine Ermässigung gewährt.

⁶ Die Ermässigung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

⁷ Der Bund leistet jährlich einen Beitrag von 25 Millionen Franken für diese Ermässigung.

32 BBl 2022 2403 Anhang

33 SR 741.01

34 BBl 2023 791

35 SR 783.0

22. Bundesgesetz vom 24. März 2006³⁶ über Radio und Fernsehen

Art. 28 Publizistisches Angebot für das Ausland

In Krisensituationen kann der Bundesrat mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren. Der Bund trägt die Kosten.

Art. 57 und 3. Kapitel (Art. 76)

Aufgehoben

23. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³⁷

Art. 49 Abs. 1, 1^{bis}³⁸ und 3

Aufgehoben

24. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁹

Art. 57 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 2

² Er kann Finanzhilfen für die Information der Bevölkerung gewähren.

Art. 64a

Aufgehoben

25. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁴⁰

Art. 26 Abs. 3

Aufgehoben

³⁶ SR 784.40

³⁷ SR 814.01

³⁸ BBl 2024 2502

³⁹ SR 814.20

⁴⁰ SR 814.91

26. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁴¹

Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Art. 47

Aufgehoben

27. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 103 Bundesbeitrag

¹ Der Ausgangswert des Bundesbeitrags beläuft sich auf 19,5 Prozent der Ausgaben der AHV des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung vom ...

² Der Bundesbeitrag wird jährlich um die Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Dabei werden die Mehrwertsteuereinnahmen um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.

³ Der Bundesbeitrag entspricht jedoch mindestens dem Ausgangswert nach Anpassung um die seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgelaufene Teuerung.

⁴ Der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 wird vom Bundesbeitrag abgezogen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Rundungsregeln und Bagatellgrenzen für Korrekturen bei Änderungen der Bemessungsgrundlage.

28. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴³ über die Krankenversicherung

Art. 54 Abs. 2⁴⁴

² Der Bundesrat kann die Kosten- und Qualitätsziele während der Vierjahresperiode anpassen, falls sich die Grundlagen für deren Festlegung wesentlich verändert haben.

Art. 66 Abs. 2

² Der Bundesbeitrag jedes Jahres einer Vierjahresperiode nach Artikel 54⁴⁵ entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Vorjahr der Vierjahresperiode, zuzüglich der kumulierten Kostenziele nach Artikel 54 für das betroffene Jahr und für allfällige frühere Jahre der betroffenen Vierjahresperiode.

41 SR 824.0

42 SR 831.10

43 SR 832.10; BB1 2024 2412

44 BB1 2024 2412

45 BB1 2024 2412

29. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴⁶ über Regionalpolitik

Art. 12 und 19

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz

¹ Der Bund finanziert die Massnahmen nach diesem Gesetz über einen Fonds für Regionalentwicklung.

³ ... Der Fonds darf sich nicht verschulden.

Art. 25a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Das WBF kann Verfügungen, die es gestützt auf Artikel 19 erlassen hat, anpassen, wenn verfügte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten sind.

² Die für den Vollzug der gestützt auf die Artikel 12 und 19 gewährten Steuervergünstigungen nötigen Umsetzungsbestimmungen bleiben bis zum 31. Dezember 2043 anwendbar.

³ Die ESTV übermittelt dem SECO die vom Kanton erhaltenen Daten über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde, bis drei Jahre nach der zuletzt endenden Bundessteuererleichterung.

30. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁴⁷

Art. 22 Versteigerung von Zollkontingenten

¹ Die Zollkontingente werden versteigert.

² Die zuständige Behörde kann von der Versteigerung ausnahmsweise absehen, wenn aufgrund der Marktverhältnisse:

- a. eine kurzfristige Zuteilung erforderlich ist; oder
- b. der erwartete Erlös aus der Versteigerung tiefer ist als die bei der Versteigerung anfallenden Kosten.

³ Wird von der Versteigerung abgesehen, so können die Zollkontingente wie folgt zugeteilt werden:

- a. entsprechend der Reihenfolge der Veranlagung;
- b. nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller;
- c. nach Marktanteilen; oder
- d. aufgrund der beantragten Menge.

⁴⁶ SR 901.0

⁴⁷ SR 910.1

⁴ Um Missbräuche zu verhindern, kann der Bundesrat Importeure von der Berechtigung ausschliessen.

⁵ Der Bundesrat kann die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien zur Zuteilung von Zollkontingenten nach Absatz 3 dem WBF übertragen.

⁶ Die Zuteilung der Zollkontingente wird veröffentlicht.

Art. 23, 48, 50, 51 Abs. 1 Bst. a, 51^{bis} und 52

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 3⁴⁸

³ Der Bund übernimmt höchstens 50 Prozent der im Projekt festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

31. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁹

Va. (Art. 45a)

Aufgehoben

32. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁵⁰

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Der Bund koordiniert die forstliche Ausbildung.

² *Aufgehoben*

Art. 34a Absatz und Verwertung von Holz

Der Bund unterstützt Projekte zugunsten des Absatzes und der Verwertung von nachhaltig produziertem Holz.

Art. 38a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a

¹ Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:

e. Aufgehoben

² Er gewährt Finanzhilfen:

⁴⁸ AS 2024 623

⁴⁹ SR 916.40

⁵⁰ SR 921.0

- a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d, f und g: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;

Art. 39

Aufgehoben

33. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁵¹

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs- und Dokumentationsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.

34. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁵² über die Fischerei

Art. 13 Abs. 1

Aufgehoben

II

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2022⁵³ über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern;
2. Bundesgesetz vom 3. Mai 1991⁵⁴ über Finanzhilfen zu Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵¹ SR **922.0**

⁵² SR **923.0**

⁵³ AS **2022** 786

⁵⁴ AS **1991** 1974, **2000** 935, **2008** 3437, **2010** 4999, **2019** 2337

Vernehmlassung